

RAHMENJUGENDORDNUNG



§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des

Sportverein Lipprams Dorf 1958 e.V.

mit dem Sitz in Haltern-Lipprams Dorf, Kreis Recklinghausen sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates :

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit**
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung**
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge**
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung**
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen**
- f) Pflege der internationalen Verständigung**

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Sportvereins Lippramsdorf 1958 e.V. sind :

der Vereinsjugendtag
der Vereinsjugendvorstand

§ 4

Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie bestehen aus den gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes und berufenen Mitarbeitern und aus den Jugendlichen des Vereins.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind :
 - 2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes
 - 2.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstandes
 - 2.3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - 2.4 Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
 - 2.5 Wahl des Vereinsjugendvorstandes
 - 2.6 Beschlußfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsfrist durch Aushang an den Sportstätten, im Vereinslokal und durch die öffentliche Presse einberufen.

Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendvorstandes muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Vereinsjugendlichen, die das 10 Lebensjahr erreicht haben. Das Stimmrecht bleibt solange eine Spielberechtigung für Juniorenmannschaften vorliegt.

§ 5

Vereinsjugendvorstand

1. Der Vereinsjugendvorstand besteht aus

**dem ersten Jugendleiter
dem zweiten Jugendleiter
dem Geschäftsführer
dem Kassierer
je einem Jugendwart und dessen Stellvertreter aus den einzelnen Sportart-
Abteilungen
je einem Jugendvertreter aus den einzelnen Sportart-Abteilungen**

Der erste Jugendleiter des Vereinsjugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der erste Jugendleiter ist Mitglied des Hauptvorstandes des Sportvereins Lippramsdorf 1958 e.V.

2. Der erste Jugendleiter und der zweite Jugendleiter werden vom Stellvertreter der Jugendleiter bei Abwesenheit vertreten

Der Kassierer und der Geschäftsführer vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.

Der erste Jugendleiter und der zweite Jugendleiter, sowie der Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen des Sportvereins Lippramsdorf 1958 e.V. teil.

Die Jugendvertreter sind aufgerufen Interessen aus der Vereinsjugend an den Vereinsjugendvorstand zu tragen.

**3. Der 1. und 2. Jugendleiter werden vom Vereinsjugendtag im wechselndem Rhythmus für 2 Jahre gewählt. Die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden für 1 Jahr gewählt.
Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.**

4. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

5. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

6. Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist vom ersten Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

7. **Der Vereinsjugendvorstand kann die Verwaltung der einzelnen Sportart – Abteilungen auf die jeweiligen Jugendwarte und dessen Stellvertreter übertragen. Die Jugendwarte gelten als ständige Ansprechpartner für die Jugendleitung.
Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwaltung der finanziellen Mittel der Jugendabteilung.**
8. **Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.**

§ 6

Wettkämpfe

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. (siehe § 4 Punkt 4)

***Die neue Rahmenjugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag vom 19. Januar 2007 von den anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet.
Die bisher gültige Rahmenjugendordnung tritt außer Kraft.***

Lippramsdorf, den 20. Januar 2007

Vereinsstempel

Josef Teltrop
1. Jugendleiter

Frank Hagner
Geschäftsführer